

Gemeinde Schollbrunn
Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

## BEKANNTMACHUNG über die Eintragung für das Volksbegehren

„Rettet die Bienen!“

(Eintragsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)

1.  Die Gemeinde bildet einen Eintragsbezirk.

Die Gemeinde ist in \_\_\_\_\_<sup>Zahl</sup> Eintragsbezirke eingeteilt.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragsbezirk		Eintragsraum		
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja / nein
1	Rathaus Kreuzwertheim	Bürgerbüro, Zimmer 1, Lengfurter Str. 8, 97892 Kreuzwertheim	Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr Montag bis Mittwoch 13.00 – 16.00 Uhr Do., 31.01.2019 08.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr Do., 07.02.2019 08.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 20.00 Uhr Sa., 09.02.2019 10.00 – 12.00 Uhr	ja
2	Gemeindezimmer Schollbrunn	Zur Kartause 1, 97852 Schollbrunn	Mi. 06.02.2019 17.00 – 18.00 Uhr	nein


2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragsraum des Eintragsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).

6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 13. November 2018 nach Art. 65 LWG, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht. Diese Bekanntmachung ist in der Gemeindeverwaltung Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim, Bürgerbüro, Zimmer 1, Lengfurter Str. 8, 97892 Kreuzwertheim<sup>1</sup> während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

Datum

13.12.2018

Unterschrift



---

Kohlroß  
Erste Bürgermeisterin

---

<sup>1</sup> Genaue Bezeichnung, Anschrift, Zimmer-Nr. der Niederlegungsstelle.